

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Berenberg Euro Enhanced Liquidity		Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300XVFR6ACJKIED98	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☒ ☒ ☐ Ja		☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		☐ mit einem sozialen Ziel	
		☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

In den Anlageentscheidungen werden ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, wie bspw. Klimawandel und Umweltverschmutzung im Bereich Umwelt, Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit im Bereich Soziales. Darüber hinaus werden Aspekte im Bereich Unternehmensführung berücksichtigt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Im Rahmen des ESG-Ausschlussverfahrens werden sowohl Unternehmen als auch Staaten, die mit bestimmten Produkten oder Aktivitäten in Verbindung gebracht werden, ausgeschlossen, um die Einhaltung von ESG-Mindeststandards zu gewährleisten. Die Berenberg ESG Ausschlusskriterien setzen einen Mindeststandard aus ESG-Perspektive, den Unternehmen und Staaten erfüllen müssen, um für das Portfolio investierbar zu sein. Der Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Konventionelle Waffen (vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion und nachgelagerte Tätigkeiten) > 5 % Umsatz
- Kontroverse Waffen (vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion und nachgelagerte Tätigkeiten) > 0 % Umsatz
- Atomwaffen (vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion und nachgelagerte Tätigkeiten) > 5 % Umsatz
- Thermalkohle (Produktion) > 5 % Umsatz
- Energieerzeugung aus Kohle (Produktion) > 25 % Umsatz
- Atom-/Kernenergie (inkl. Uranabbau, Stromerzeugung aus Atom-/Kernenergie, Betrieb von Atom-/Kernkraftwerken sowie Herstellung wesentlicher Komponenten für Atom-/Kernkraftwerke) > 5 % Umsatz
- Unkonventionelles Öl & Gas (Produktion) > 5 % Umsatz
- Tabak (Produktion) > 5 % Umsatz

Der Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die „UN Global Compact Prinzipien“, „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ und „Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)“, an. Der Fonds wendet daneben weiteres normbasiertes Screening auf Basis der ESG Kontroversen-Methodologie von MSCI ESG Research an. Auf dieser Basis werden Unternehmen identifiziert, die direkt in anhaltende besonders schwerwiegende ESG-Kontroversen verwickelt sind. Diese werden grundsätzlich für eine Investition ausgeschlossen.

Der Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.
- Ausschluss von Staatsanleihen von Ländern, die bei MSCI ESG Research ein Government ESG Rating von schlechter als B aufweisen

Die Ausschlusskriterien für den Einsatz von aktiven Zielfonds, ETPs/ETFs und Derivaten/Zertifikaten weichen von den oben genannten Ausschlusskriterien auf Einzeltitelebene ab und werden im Folgenden beschrieben:

Die Prüfung aktiver Zielfonds erfolgt im Rahmen einer ganzheitlichen qualitativen und quantitativen Analyse. Kernelement ist ein intern entwickelter Fragebogen und persönliche Gespräche mit den Asset Managern der eingesetzten Zielfonds. Zusätzlich runden Nachhaltigkeitsbewertungen anerkannter externer Agenturen den Prozess ab. Es findet in regelmäßigen Abständen eine standardisierte und systematische Auswertung der gesammelten Informationen statt, auf deren Basis ein interner Score erstellt wird.

Beim Kauf neuer Zielfonds ist ein elementarer Bestandteil der Anforderungen die Einhaltung von Mindeststandards, die als Ausschlusskriterien definiert sind:

- Ausschluss von Fondsgesellschaften, welche die „UN Principles for Responsible Investment“ nicht unterzeichnen sowie gegen die „United Nations Global Compact Principles“ verstoßen.

- Vollständiger Ausschluss von Produzenten kontroverser Waffen und deren Zulieferer kritischer Komponenten aus dem Einzeltitel-Investmentuniversum des Zielfonds.

Bei bestehenden Positionen findet regelmäßig eine Überprüfung der Einhaltung statt. Bei Auftreten neuer Erkenntnisse in Bezug auf den Verstoß gegen die genannten Mindeststandards, findet intern eine Neubewertung statt. Anschließend erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem Asset Manager, um eine erneute Einhaltung der Mindeststandards zu erwirken. Dieser Austausch kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (maximal 12 Monate). Sollte keine Veränderung eintreten, folgt der interessewahrende Verkauf der Position.

Beim Einsatz von ETPs/ETFs verfolgen wir das Ziel, an der Indexentwicklung zu partizipieren. Wir investieren nur in ETPs/ETFs von Anbietern, die Unterzeichner der „UN Principles for Responsible Investment“ sind, nicht gegen die „United Nations Global Compact Principles“ verstoßen und keine besonders schwerwiegende ESG-Kontroversen aufweisen.

Derivate und Zertifikate
Einzeltitel:

- Beim Einsatz von OTC-Derivaten/Zertifikaten auf Einzeltitel gelten die oben beschriebenen einzeltitelspezifischen Ausschlusskriterien, sowohl für den Basiswert als auch für den Emittenten, bzw. die Gegenpartei.
- Beim Einsatz von börsengehandelten Derivaten auf Einzeltitel gelten die oben beschriebenen einzeltitelspezifischen Ausschlusskriterien nur für den Basiswert.

Indizes:

- Beim Einsatz von Derivaten/Zertifikaten auf Indizes verfolgen wir das Ziel, an der Indexentwicklung zu partizipieren, bzw. Portfolio-Risiken effizient zu steuern. Eine Durchschau auf die Einzeltitel des Indizes und die Anwendung einzeltitelspezifischer Ausschlusskriterien erfolgt daher nicht.
- Für OTC-Derivate/Zertifikate auf Indizes gelten die oben beschriebenen einzeltitelspezifischen Ausschlusskriterien nur für den Emittenten, bzw. die Gegenpartei

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja,

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Fonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts = PAIs) durch verbindliche Elemente seiner Anlagestrategie auf Einzeltitelebene. Genauer gesagt werden PAI verbindlich durch tätigkeitsbezogene Ausschlüsse, die sich auf die Unternehmenseinnahmen stützen, sowie durch normbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.

Die PAI-Indikatoren, die in der Anlagestrategie berücksichtigt werden, sind die folgenden:

4. „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“, durch: Umsatz-basierte Ausschlusskriterien für Unternehmen involviert in:

- Energieerzeugung aus Kohle
- Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle
- Gewinnung von Öl und Gas aus unkonventionellen Quellen.

7. „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“ und 28. „Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung“, durch: Ausschlusskriterium für Unternehmen mit direkter Verbindung zu anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen einschließlich im Bereich Biodiversität und Landnutzung.

8. „Emissionen in Wasser“ und 9. „Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle“, durch: Ausschlusskriterium für Unternehmen mit direkter Verbindung zu anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen einschließlich im Bereich Schadstoffemissionen und Abfall.

10. „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ und 11. „Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“, durch:

Ausschlusskriterien für Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen und weitere internationale Standards und Rahmenwerke.

14. „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“, durch:

Ausschlusskriterium für Unternehmen involviert in Produktion und/oder Vertrieb kontroverser Waffen (inkl. Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

16. „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“, durch unter anderem:

Ausschlusskriterium für Staatsanleihen von Staaten, die im Freedom House Index als "Not free" eingestuft werden.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).



Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Zur Erfüllung der beworbenen Merkmale, konzentriert sich die Anlagestrategie des Fonds auf ESG-Ausschlusskriterien, die auf mögliche Investments angewandt werden, um die Einhaltung von ESG-Mindeststandards sicherzustellen. Die Auswertung basiert auf Daten von externen Datenanbietern, die automatisiert in unseren Systemen bereitgestellt werden.

Die Berenberg ESG-Ausschlusskriterien setzen einen Mindeststandard aus ESG-Perspektive, um für das Portfolio investierbar zu sein. Zusätzlich werden auf Basis der ESG Kontroversen-Analyse unseres externen ESG-Datenanbieters bei Einzeltitelinvestments alle Unternehmen identifiziert, die in besonders schwerwiegende ESG-Kontroversen verwickelt sind. Diese werden grundsätzlich für eine Investition ausgeschlossen. Es können weitere ESG-Elemente, neben den Ausschlusskriterien und der ESG Kontroversen-Analyse, in dem Fonds umgesetzt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Praktiken guter Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden auf der Grundlage der folgenden Elemente der Anlagestrategie bewertet:

- o Anwendung normbasierter ESG-Ausschlusskriterien und Überwachung von ESG-Kontroversen mit dem Ausschluss von Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen, einschließlich zu Governance-Praktiken und Einhaltung internationaler Normen auf Grundlage der Berenberg Wealth and Asset Management ESG-Grundsätze und ESG-Ausschlusskriterien

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

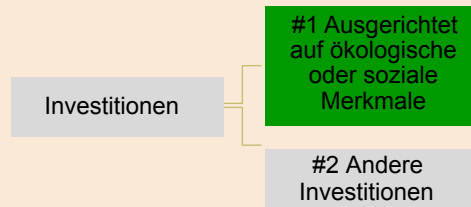
Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagebedingungen. Derivate sind neutrale Positionen des Portfolios im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie und dienen nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, hat aber keine nachhaltige Investitionen zum Ziel und berücksichtigt daher nicht die Kriterien von Artikel 2 (17) der Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Finanzierungen (SFDR) oder der EU-Taxonomie.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

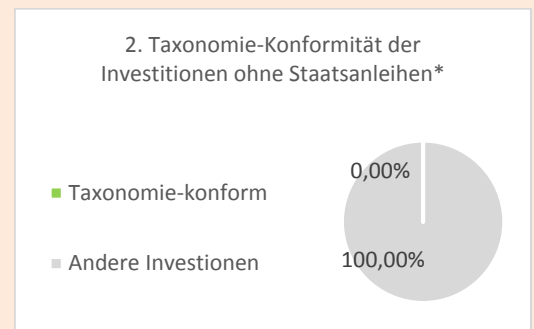
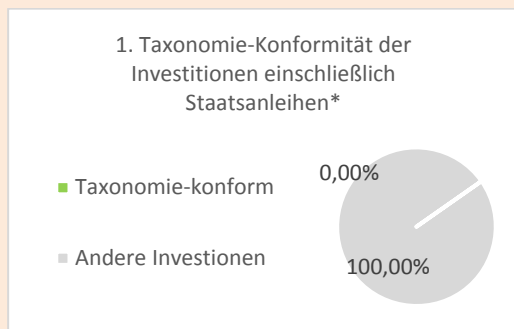
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter die Kategorie „Andere Investition“ fallen die Kassehaltung sowie Investitionen in Produkte, die lediglich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A1J3N83/document/SRD/de>

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A2H7PG5/document/SRD/de>

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A2H7PH3/document/SRD/de>

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A2PMX77/document/SRD/de>

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A2PMYF6/document/SRD/de>